

An den Landrat

Glarus, 9. Juni 2026

Ergänzender Bericht zum Tätigkeitsbericht 2024 in Sachen Schutzdefizite an Gewässerläufen

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Auftrag

Der Landrat hat am 19. November 2025 den Tätigkeitsbericht 2024 genehmigt und den Regierungsrat beauftragt, aufzuzeigen, wie aufgrund von nicht handlungsfähigen Korporationen entstehende Schutzdefizite an Wasserläufen verhindert werden (vgl. Ziff. 1.5 des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission). Diesem Auftrag kommt der Regierungsrat vorliegend nach. Dabei orientiert er sich am Wortlaut der Fragestellung (vgl. Ziff. 2.1).

1.2. Mengengerüst

Zu Recht stellt die Geschäftsprüfungskommission fest, dass nur noch wenige Bach- oder Runsenkorporationen, denen nach wie vor eine entsprechende Aufgabe zukommt, nicht handlungsfähig sind. Es sind dies aktuell nur die Niederenbach-Korporation in Schwanden und die Streuwüsche-Geerliruns-Korporation in Linthal. Sie werden aktuell reaktiviert, weil ihnen nach wie vor entsprechende Aufgaben zukommen. Diese Verfahren sollten im Verlaufe des Jahres abgeschlossen werden können.

Nebstdem bestehen zwei Sonderfälle: einerseits derjenige der Risi- und Alplirunse in Elm und andererseits eine Korporation namens Obere Matt, ebenfalls in Elm. Im ersten Fall handelt es sich um Bäche mit wenigen Betroffenen, wobei diese die anfallenden Aufgaben seit Jahrzehnten selber bewältigen. Ob hier überhaupt je eine Korporation im Rechtssinne bestanden hat, ist ungewiss; die letzte Erwähnung der Risiruns-Korporation liegt mehr als 100 Jahre zurück und eine Alpliruns-Korporation ist in den verfügbaren amtlichen Akten nicht verzeichnet. Es besteht hier kein Handlungsbedarf. Im Ergebnis gleich verhält es sich mit der Korporation Obere Matt, zu der keine Unterlagen vorhanden sind.

Das Problem nicht handlungsfähiger Korporationen wird sich innert Kürze erschöpfen, sobald die Vorsteherschaften der bezeichneten zwei verbleibenden Körperschaften gewählt sind. Abgesehen davon ist nicht bekannt, ob bei diesen Korporationen ein besonderer Handlungsbedarf besteht oder gar Schutzdefizite in dem Sinne vorhanden wären, dass der bestehende Schutz vor den bekannten Naturgefahren als unzureichend bezeichnet werden muss, weil Menschen oder erhebliche Sachwerte einem zu grossen Risiko ausgesetzt sind.

1.3. *Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit*

Es ist eine der zentralen Aufgaben der Korporationsaufsicht, dafür zu sorgen, dass Korporationen ihre Handlungsfähigkeit nicht einbüßen. Geht diese dennoch verloren, ist sie wiederherzustellen, sofern es «das öffentliche Interesse erheischt, oder wo es der Natur der Sache nach wünschbar erscheint» (Art. 200 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB). Dazu bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder es gelingt, einen Vorstand aus Korporationsmitgliedern zu bestellen, oder es ist ein Sachwalter einzusetzen.

Solche Verfahren (bzw. Reaktivierungen) laufen in der Regel so ab, dass zunächst das Tagespräsidium zu besetzen ist. Vielfach gestaltet sich schon dies als anspruchsvoll. Anschliessend sind Personen zu rekrutieren, die ein Mandat im Vorstand zu übernehmen bereit sind. Sobald klar ist, wer einzuladen ist, ist eine Wahlversammlung durchzuführen. Ist unklar, wer zur Korporation gehört, muss zuerst ein provisorischer Perimeter definiert werden, anhand dessen die davon erfassten Grundeigentümer eingeladen werden können. Ist der Vorstand gewählt, ist die Korporation wieder handlungsfähig und kann das Nötige an die Hand nehmen. In der Regel sind die Statuten zu über- oder zu erarbeiten, ist der Perimeter zu klären und sind die Veranlagungen zu überprüfen und nötigenfalls neu zu verfügen.

Reaktivierungen erfordern Zeit. Kandidierende für die bezeichneten Aufgaben sind meist rar und man ist auf die Kooperation der Mitglieder angewiesen. Die Aufsicht unternimmt alles, um Lösungen miteinander zu entwickeln und keinen Sachwalter einsetzen zu müssen, der die Geschäfte der Korporation besorgt, bis die ordentlichen Organe bestellt werden können. Ein Sachwalter beschleunigt das Verfahren zwar wesentlich, verteuert es jedoch auch, was der Akzeptanz schadet. In den meisten Fällen wäre es auch fraglich, ob eine solche aufsichtsrechtliche Massnahme verhältnismässig wäre, wenn eine Korporation seit Jahrzehnten nicht handlungsfähig ist (ohne dass zwischenzeitlich irgendwelche Ereignisse zu verzeichnen gewesen wären). Ein paar Wochen oder Monate mehr oder weniger dürften in solchen Fällen in aller Regel nicht ausschlaggebend sein. Der Zeitgewinn allein könnte die Einsetzung eines Sachwalters somit kaum rechtfertigen. Eine andere Einschätzung ergäbe sich einerseits, wenn sich niemand für ein Vorstandsmandat gewinnen liesse und insofern keine andere Möglichkeit mehr bestünde, das Funktionieren der Korporation zumindest vorübergehend zu gewährleisten. Und andererseits in Fällen, in denen sich im Zusammenhang mit einem Schutzdefizit Handlungsbedarf ergeben würde.

1.4. *Zwischenfazit*

Der Kanton arbeitet somit aktiv an der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit von handlungsunfähigen Korporationen. Dies verhindert oder beseitigt allein jedoch noch kein Schutzdefizit. Auch verursacht eine handlungsunfähige Korporation nicht zwingend Schutzdefizite im Sinne der Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren (NGV) und bietet auch eine handlungsfähige Korporation keine Gewähr dafür, dass keine solchen entstehen oder – falls vorhanden – angegangen werden. Dort wo Korporationen bestehen, liegt es vielmehr in der Verantwortung der entsprechenden Körperschaftsorgane, das Erforderliche vorzukehren. Die Korporationsaufsicht kann damit höchstens mittelbar über eine funktionierende Organisation der Körperschaft dazu beitragen, dass keine Schutzdefizite entstehen bzw. diese angegangen werden. Sie achtet darauf, dass die gesetzlichen und statutarischen Vorgaben befolgt werden. Hingegen verantwortet sie keine wasserbaulichen Massnahmen und insbesondere auch nicht die Abwendung von Gefahren ausgehend von Wasserläufen. Dafür zuständig und verantwortlich sind die Korporationen selbst.

2. Schutzdefizite

2.1. Einordnung der Problematik

Das Problem von Schutzdefiziten an Wasserläufen könnte allenfalls nicht primär darin liegen, dass diese «aufgrund nicht handlungsfähiger Korporationen» entstehen. Schutzdefizite im Zusammenhang mit Wasserläufen können unabhängig davon bestehen, ob nach Massgabe der einschlägigen Regelungen im EG ZGB die Gemeinde, Private oder eine Korporation in der Pflicht steht und entsprechende Aufgaben zu erfüllen hätte. In diesem Sinne hängt die Frage, ob ein Schutzdefizit im hier verstandenen Sinne besteht, auch nicht davon ab, ob eine Korporation handlungsfähig ist oder nicht und ist es infolgedessen auch nicht damit getan, dass man deren Handlungsfähigkeit wiederherstellt.

Wie ausgeführt wacht die Korporationsaufsicht nicht darüber, ob Schutzdefizite be- oder entstehen und auch nicht darüber, ob die nötigen und richtigen Massnahmen zur rechten Zeit ergriffen werden, um diese gegebenenfalls zu beseitigen. So ist es denkbar, dass eine funktionierende und gut organisierte Korporation sich gegen eine Schutzmassnahme entscheidet, beispielsweise, weil sie den Einsatz verfügbarer Ressourcen anders priorisiert, sodass ein erkanntes Schutzdefizit vorderhand bestehen bleibt. Ein solcher Entscheid liegt in ihrer Verantwortung.

In diesem Sinne greift die Geschäftsprüfungskommission zwar ein möglicherweise aktuelles und durchaus berechtigtes Thema auf, trifft jedoch, indem sie dieses an handlungsunfähigen Korporationen festmacht, nur eine kleine und schon bald nicht mehr vorhandene Teilmenge des eigentlichen Problems.

Zum einen sind aktuell nur noch zwei solche Korporationen (überdies nur noch für kurze Zeit), denen noch entsprechende Aufgaben zukommen, nicht handlungsfähig. Zum andern haben diese wohl nicht zuletzt deshalb ihre Handlungsfähigkeit eingebüsst, weil ihre Organe über viele Jahre hinweg nicht gefordert waren, es keine Ereignisse zu bewältigen gab und die Korporationsaufgabe bei den Betroffenen deshalb in Vergessenheit geriet. Je nach Unterhalts- und/oder Investitionsstau werden gerade bei diesen Korporationen nicht die grössten Schutzdefizite auszumachen sein, insbesondere dann nicht, wenn zwischenzeitlich die Standortgemeinde das Nötigste vorkehren liess.

2.2. Lokalisierung von Schutzdefiziten und deren Auswirkungen

Ausgangspunkt für die Bestimmung allfälliger Schutzdefizite bilden die Gefahrenkarten nach Artikel 16 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG). Sie verzeichnen die Naturgefahren, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können, namentlich Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgang und Hochwasser. Sie machen Aussagen über die Gefahrenart, die Gefahrenstufe und die räumliche Ausdehnung der gefährlichen Prozesse (Art. 4 Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren, Naturgefahrenverordnung, NGV). Ausgehend von den so kartierten Gefahren können Schutzdefizite bestimmt werden. Diese können als Situation verstanden werden, in welcher der bestehende Schutz vor den bekannten Naturgefahren unzureichend ist, weil das Risiko für Menschen oder erhebliche Sachwerte einen vordefinierten, akzeptablen Grenzwert (z. B. eine bestimmte Anzahl Todesfälle oder ein bestimmter Schadensbetrag pro Jahr, vgl. Art. 7 f. NGV) überschreitet und somit Handlungsbedarf für zusätzliche Schutzmassnahmen besteht. Derartige Risiken für Menschen und erhebliche Sachwerte sind insbesondere in Bauzonen relevant, weshalb den Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung (Art. 16 Abs. 2 EG WaG) wie auch im Baubewilligungsverfahren eine wichtige Funktion zukommt. Nach Massgabe von Artikel 16 Absatz 3 EG WaG wird die Erteilung einer Baubewilligung in einem Gefahrengebiet «vom Gefahren- und Schadenpotenzial, dem Risiko sowie den geplanten Schutzmassnahmen» abhängig gemacht. Dies bedeutet, dass die Erteilung einer Baubewilligung voraussetzt, dass ein erkanntes Schutzdefizit auf die eine oder andere Weise angegan-

gen wird. Hierzu können grossflächige Massnahmen zum Schutz von ganzen Gebieten getroffen werden oder Objektschutzmassnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auferlegt werden.

Dies wiederum bedeutet, dass sich ein Schutzdefizit, welches beispielsweise in einem Baubewilligungsverfahren ausgemacht wird, unmittelbar auf dieses Verfahren auswirken kann. Der aus einem Schutzdefizit resultierende Handlungsbedarf trifft den Baugesuchsteller. Ergibt sich dieses Defizit aus der Nähe zu einem Wasserlauf, für den eine nicht handlungsfähige Korporation zuständig ist, liegt die Behebung dieses Defizits jedoch nur bedingt in seinem alleinigen Einflussbereich. In der Praxis beschränkt sich seine Verantwortung im Wesentlichen auf Massnahmen des Objektschutzes, soweit sich das Schutzdefizit auf diesem Weg beheben lässt.

Allerdings handelt es sich auch dabei wiederum nicht um ein Problem, das spezifisch im Zusammenhang mit handlungsunfähigen Korporationen stehen würde. Es verhält sich in solchen Fällen allerdings so, dass das Verfahren dadurch zusätzlich eine Verzögerung erleidet, dass eine solche Korporation erst reaktiviert werden müsste. Die Grundproblematik ist indes nicht wesentlich anders als in Fällen, in denen die Zuständigkeit bei der Gemeinde, einer handlungsfähigen Korporation oder Privaten liegt. Auch in diesen Fällen wird es häufig ausserhalb des alleinigen Einflussbereichs des Baugesuchstellers liegen, für Abhilfe zu sorgen bzw. das Schutzdefizit anzugehen.

2.3. Handlungsbedarf und Instrumentarium zur Gefahrenabwehr

Soweit es der Geschäftsprüfungskommission in diesem Sinne darum gehen sollte, in den bezeichneten Fällen einer vermeidbaren Verfahrensverzögerung entgegenzuwirken, ist der Regierungsrat gewillt, diese Reaktivierungsverfahren zeitnah abzuschliessen. Der entsprechende Handlungsbedarf dürfte sich damit in absehbarer Zeit erschöpfen.

Soweit über das Korporationsthema hinaus die grundsätzliche Frage nach dem richtigen Umgang mit Gefahren und mit potenziellen Schutzdefiziten angesprochen werden wollte, ist darauf zu verweisen, dass sich solche Defizite durch einen Abgleich des Siedlungsraumes mit den laufend aktualisierten Gefahrenkarten ausmachen lassen.

Weiter hat das Departement Bau und Umwelt angekündigt, eine risikobasierte Analyse der bestehenden Schutzdefizite im Kanton vorzunehmen. Damit unterstützt es die Verantwortlichen bei der Behebung dieser Defizite.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*